



VERFÜGUNG

vom 27. Juli 2000

Zürich. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Urnenabstimmung vom 17. Mai 1992 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich die Vorlage für eine neue Bau- und Zonenordnung (BZO) angenommen. Gegen diesen Beschluss sind zahlreiche Rekurse erhoben worden. Da nicht damit gerechnet werden konnte, dass die Stadt Zürich innert absehbarer Zeit auch nur für Teile des Stadtgebietes über eine dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bau- und Zonenordnung verfügen werde, erliess die Baudirektion mit Verfügungen vom 9. Mai 1995 und vom 7. Dezember 1995 aufsichtsrechtlich eine Bau- und Zonenordnung. Bezüglich dem Anwendungsbereich der Festlegungen zum Zonenplan vorbehalten wurden Änderungen in hängigen und künftigen Rechtsmittelverfahren sowie im Genehmigungsverfahren.

Mit Beschlüssen Nrn. 1815 und 1816 vom 24. November 1999 hat der Gemeinderat der Stadt Zürich die Teile I und II der Bau- und Zonenordnung 1999 festgesetzt. Damit sollen die Bau- und Zonenordnung 1992 partiell ersetzt und ergänzt sowie die vorläufige Bauordnung gemäss den Verfügungen der Baudirektion vom 9. Mai 1995 und vom 7. Dezember 1995 im festgesetzten Umfang abgelöst werden.

Gegen die Revisionsvorlage Teil II gemäss Beschluss Nr. 1816 wurde unter anderem bezüglich der Bauvorschriften von Art. 80 BauO für die Erholungszone E3 bei der Baurekurskommission ein Rekurs erhoben. Mit Verfügung vom 5. Juni 2000 lud die Baurekurskommission I die Baudirektion ein, den Genehmigungsentscheid einzureichen.

Das Familiengartenareal Bäulistrasse in Zürich 10 - Höngg ist gemäss Bau- und Zonenordnung vom 17. Mai 1992 der Freihaltezone Typ D (Familiengartenareal) zugewiesen. Der Regierungsrat hat diese Festlegung mit RRB Nr. 1930 vom 10. September 1997 genehmigt. Mit der Vorlage II gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 24. November 1999 (BZO 99) wurde das Areal in die Erholungszone E3 umgezont. Die Rekurrenten

wenden sich nicht gegen die Umzonung des Areals in die Erholungszone, sondern sie machen geltend, dass die Bauvorschriften zuwenig konkret seien.

Die Bestimmung von Art. 80 BauO beschränkt die bauliche Tätigkeit in der Erholungszone E3 auf Garten- und Gerätehäuschen sowie gemeinschaftliche Gebäude und Anlagen, die für den Betrieb der Familiengartenareale nötig sind. Sie legt zudem fest, dass gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, die Grenzabstände jener Zone und im übrigen die kantonalen Bauvorschriften einzuhalten sind.

Die Vorlage ist bezüglich Art. 80 BauO rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Angesichts des hängigen Rechtsmittelverfahrens kann Art. 80 BauO derzeit nicht in Kraft gesetzt werden. Die je nach weiterem Verlauf des Rechtsmittelverfahrens zuständige Rechtsmittelinstanz wird eingeladen, der Baudirektion ihren rechtskräftigen Entscheid mitzuteilen, damit je nach Ausgang des Gerichtsverfahrens für die Publikation und die Zustellung des Genehmigungsentscheides und der zugehörigen Akten gesorgt werden kann.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der vom Gemeinderat der Stadt Zürich am 24. November 1999 festgesetzte Art. 80 BauO wird genehmigt.
- II. Mitteilung an die Baurekurskommission I, an den Stadtrat von Zürich, an RA lic.iur. Simon Schaltegger, Dufourstrasse 22, 8008 Zürich, zuhanden der Rekurrenten (einschreiben mit Rückschein), sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 27. Juli 2000
001093/Obl/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

